

---

**719/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 11.09.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM FÜR FINANZEN

## **Anfragebeantwortung**

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage vom 11. Juli 2003, Nr. 715/J, der Abgeordneten Karl Öllinger und Kollegen, betreffend Homepage KHG. beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

I.

Zu 1. und 2.:

Zu diesen Fragen verweise ich auf meine Beantwortungen der dringlichen Anfragen vom 12. Juni 2003, Nr. 520/J, Frage 15., vom 17. Juni 2003, Nr. 535/J, Fragen 16., 18., 24., 25. und 28. sowie 30. bis 32. und auf meine einleitenden Ausführungen zur dringlichen Anfrage vom 23. Juni 2003, Nr. 2075/J-BR/2003. Ich betone nochmals, ich bin weder Mitglied des Vereines zur Förderung der New Economy noch habe ich in diesem Verein irgend eine Funktion inne.

II.

Zu 1:

Mit dieser Äußerung im ORF-Interview vom 23. Juni 2003 wollte ich klar zum Ausdruck bringen, dass die Förderung von Politiker-Homepages durch Dritte nichts Ungewöhnliches ist. Im Gegensatz zu den von Ihnen aufgestellten Behauptungen habe ich jedoch damit niemandem - ich betone niemandem - irgendeine inkriminierenden Handlungen vorgeworfen.

Es ist Tatsache, dass viele Politiker Homepages betreiben, die von politischen Parteien oder ihnen nahestehenden Organisationen etc gefördert, finanziert oder betrieben werden.

zu 2. - 5.:

Der Bundesminister für Finanzen hat insbesondere als mit Aufgaben der Bundesverwaltung betrautes Organ im Sinne des Art. 20 Abs. 3 B-VG ganz allgemein die Amtsverschwiegenheit bzw. in abgabenbehördlicher Funktion entsprechend den Bestimmungen des § 48a BAO in Verbindung mit § 74 Z 4 StGB die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht zu beachten.

Die Verletzung von Geheimhaltungspflichten ist strafbar (§ 251 FinStrG und § 310 StGB).

Jegliche Äußerung meinerseits darüber, welche Maßnahmen getroffen oder nicht getroffen wurden, würden indirekte Schlüsse über das abgabenrechtliche Wohl- oder Fehlverhalten von Abgabepflichtigen zulassen, da bestimmte Maßnahmen nur bei bestimmten Verdachtslagen getroffen werden

und damit das überwiegende schutzwürdige Interesse desjenigen, den ein Verdacht betrifft, verletzen.

Ich ersuche daher um Verständnis dafür, dass ich diese Fragen daher nicht beantworte.